

Jens M. Schmittmann

Behandlung von Domains im Steuer- und Bilanzrecht

DGRI Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.

Aktuelle Rechtsfragen von IT und Internet

**DGRI-Herbstakademie 2005
Freiburg, 15./17. September 2005**

Fallbeispiel (fiktiv)

- Der Unternehmer U (Einzelunternehmer), der nicht bilanzierungspflichtig ist und seine Einkünfte mit Hilfe einer Einnahme-Überschußrechnung ermittelt, bietet im Internet selbstgeschriebene Software unter der Domain „www.software-schmiede.de“ an. Diese Domain hat er unmittelbar bei der DENIC einrichten lassen.
- Im Jahre 2004 erwirbt U über eine Domainbörse die Domain „www.software24.de“ und zahlt dafür einen Kaufpreis in Höhe von 10.000,00 €.

Fallbeispiel (fiktiv)

- U veräußert die Lizenzrechte an der selbst erstellten Software zu einem Preis von 100,00 € pro Lizenz. Der Kunde K kann wählen, ob er die Software im Internet herunterlädt oder auf einer CD zugesandt bekommt.
- U möchte wissen, wie die beiden Domains buchhalterisch zu behandeln sind. Außerdem möchte er wissen, was umsatzsteuerlich und zollrechtlich hinsichtlich der Veräußerung der Lizenzen zu beachten ist.

Fallbeispiel (fiktiv)

- **Abwandlung**
- U betreibt sein Unternehmen nicht als Einzelkaufmann, sondern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft.

Lösungshinweise

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Zoll

Lösungshinweise

- Einkunftsarten
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb
 - Selbständige Arbeit
 - Nichtselbständige Arbeit
 - Kapitalvermögen
 - Vermietung und Verpachtung
 - Private Veräußerungsgeschäfte
 - Sonstige Einkünfte

Arten der Gewinnermittlung

Bilanzierung



- § 4 Abs. 1 EStG: Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich
- bei Einkünften gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 EStG: Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

Arten der Gewinnermittlung



- § 4 Abs. 3 EStG: Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschußrechnung
- bei allen anderen Einkünften

Immaterielles Wirtschaftsgut

- Bilanzierungsverbot gem. § 248 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 2 EStG für selbstgeschaffene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Bilanzierungspflicht bei derivativem Erwerb des immateriellen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens

Immaterielles Wirtschaftsgut

- Abschreibung eines immateriellen Wirtschaftsgutes, § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB, § 7 Abs. 1 EStG
- betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer
- Abschreibung nur bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern
- Abnutzbarkeit einer Domain
- außerplanmäßige Abschreibung, § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB

Rechtsprechung

- FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. November 2004 - 2 K 1431/03 (StuB 2005, 463f. = DStRE 2005, 309 = CR 2005, 525ff. mit Anm. *Schmittmann*; Revision eingelegt beim BFH: III R 6/05)

Weiterführende Hinweise:

Mank, Die Internetdomain als abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut, DStR 2005, 1294ff.

Argumente des FG Rheinland-Pfalz

- Nach der Rechtsprechung des FG handelt es sich bei einer von einem Dritten gegen Entgelt erworbenen Domain um ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut im Sinne von §§ 248 Abs. 2 HGB, 5 Abs. 2 EStG, da eine Domain-Adresse vergleichbar einer Hausadresse keinem erkennbaren Wertverzehr unterliegt.

Weiterführende Hinweise:

Schmittmann, Rechtsfragen bei der Bilanzierung und Bewertung einer Domain nach HGB, IAS und US-GAAP, StuB 2002, 105ff.

Diskussion

- Meistergeige (BFH, BStBl. II 2001, 194)
-> Restnutzungsdauer 100 Jahre
- Eigentumsfähigkeit einer Internet-Domain (BVerfG, Beschluß vom 24. November 2004 - 1 BvR 1306/02, MMR 2005, 165ff. - www.adacta.de) -> vertragliches Nutzungsrecht

Weiterführende Hinweise:

Husmann/Schmittmann, Steuerliche Aspekte des Domainhandels, MMR 2003, 635ff.

Umsatzsteuer

- sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG
- Elektronische Verbreitung, § 3a Abs. 4 Nr. 14 UStG
- Leistungsempfänger
 - Verbraucher
 - Unternehmer
- Steuersatz

Zoll

- Warenverkehr
- bewegliche Güter (einschließlich Elektrizität) gehen über die Grenze
- Datenträger
- Zollwertermittlung
- Download ist zollrechtlich unbeachtlich

Domains im Steuer- und BilanzR

- Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Mitarbeit !
- Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

RA FA InsR FASr StB Dr. Jens M. Schmittmann

Zweigertstraße 28 - 30

45130 Essen

Telefon 0201 82777 0

Telefax 0201 82777 99

E-Mail: info@schulz-sozien.de

Internet: www.schulz-sozien.de